

Zwischenarchive des Bundesarchivs

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Zwischenarchive sind im Bundesarchiv als Dienstleistungseinrichtungen für die obersten Bundesbehörden eingerichtet worden. Sie entlasten die Behörden schon während der Aufbewahrungsfristen von der Verwaltung ihrer Altakten, indem sie die Aufgaben einer Altregistratur übernehmen. Dazu zählt gemäß § 8 Abs. 2 Bundesarchivgesetz¹ die Sicherung und sachgerechte Verwaltung der nicht mehr laufend benötigten Akten. Außerdem stellen die Zwischenarchive sicher, dass die Bearbeiter in den abgebenden Stellen jederzeit auf ihre Akten zurückgreifen können, Veränderungen an den Akten nicht vorgenommen werden und eine Nutzung durch andere Behörden oder sonstige Dritte nur mit Zustimmung der Entstehungsstelle erfolgt.

Die Dienstleistungen der Zwischenarchive stehen dem Bundespräsidialamt, dem Bundeskanzleramt, den Bundesministerien, dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sowie den Beauftragten der Bundesregierung offen. Die im Großraum Bonn untergebrachten Einrichtungen geben ihre Akten an das 1965 errichtete Zwischenarchiv in St. Augustin-Hangelar ab. Nach dem Beschluss über den Regierungsumzug wurde in Hoppegarten bei Berlin ein weiteres Zwischenarchiv eingerichtet, das 1998 seine Arbeit aufnahm. Das Bundesministerium der Verteidigung nutzt das Zwischenarchiv in Freiburg im Breisgau, das seit 1968 am Standort der Abteilung Militärarchiv des Bundesarchivs existiert.

Die Abgabe von Schriftgut an die Zwischenarchive ist in der Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR)² geregelt. Danach ist Schriftgut der Ministerien, das nicht mehr laufend benötigt wird, möglichst frühzeitig (§ 19

¹ Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257) geändert worden ist.

² Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumente) in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001.

RegR), spätestens jedoch 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung (§ 20 RegR) an ein Zwischenarchiv abzugeben. Im Regelfall werden die Akten zur Entlastung der Registraturen bereits innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Bearbeitung abgeben.

Über den Zeitpunkt der Abgabe und die Dauer der Aufbewahrungsfristen entscheidet die Entstehungsstelle nach Bearbeitungsinteresse und Wirtschaftlichkeit (Anlage 5 RegR). Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen gehören die Akten noch zum Aktenbestand der Entstehungsstelle; sie können im Bedarfsfall jederzeit in die laufende Registratur zurückgenommen werden.

Die Akten werden zusammen mit einem Vorblatt (Anlage 7a RegR) und einem Abgabeverzeichnis (Anlage 7b RegR) dem Zwischenarchiv übergeben. Dort erhalten sie eine Archivsignatur. Die Angaben zur Abgabeportion, die auf dem Vorblatt enthalten sind, und die Angaben zu den einzelnen Akten aus dem Abgabeverzeichnis werden in die Datenbank des Bundesarchivs, auf die auch die Zwischenarchive für ihre Aufgaben zugreifen, eingelesen. Die in der Datenbank hinterlegten Informationen sind Grundlage für alle weiteren Aufgaben der Zwischenarchive (Verwaltung der Akten, Überwachung der Aufbewahrungsfristen, Ausleihe, Verbleibsnachweis) und des Bundesarchivs (Bewertung, Erschließung, Nutzung). Die abgebenden Stellen haben über die Anwendung BASYS-eGov Zugang zu den in der Datenbank des Bundesarchivs hinterlegten Daten und können über diese Funktion auch Aktenbestellungen für Zwischenarchivunterlagen auslösen.

Die Akten in den Zwischenarchiven werden auf Anforderung den abgebenden Stellen jederzeit wieder zur Verfügung gestellt. Die Ausleihe erfolgt über einen Kurierdienst, so dass sichergestellt ist, dass die Akten dem Bearbeiter im Ministerium im Regelfall innerhalb von zwei Arbeitstagen vorgelegt werden können.

Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet die Entstehungsstelle über den Zugang zu den Akten. Die Zwischenarchive stellen sicher, dass nur Berechtigte Zugang zu den Akten erhalten. Mitarbeiter des Bundesarchivs, die für die Bewertung des Ministerialschriftgutes zuständig sind, können zu diesem Zweck schon während der Aufbewahrungsfristen die Unterlagen in den Zwischenarchiven sichten.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die archivwürdigen Akten in das Bundesarchiv nach Koblenz überführt, nichtarchivwürdige Unterlagen werden kassiert (vernichtet).